

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden
Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.
Gemeinden und Städte über Bayerischen Städte-
tag, Bayerischen Gemeindetag
Kirchliche Friedhofsträger über Kirchen
Bayerische Krematorien

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32i-G8072.1-2019/1-174

Name

Annette Regnat

Telefon

+49 (89) 540233-329

Telefax

E-Mail

Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

München,
30.03.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Information zur Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung vom
11. März 2021 (2127-1-1-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen Informationen zur Verordnung zur Änderung der
Bestattungsverordnung vom 11. März 2021 (BestVÄndV) übermitteln.

Die BestVÄndV wird am 31. März 2021 in Nr. 6 des Bayerischen Gesetz-
und Ordnungsblattes veröffentlicht. Anbei finden Sie den Text der
BestVÄndV mit Begründung der Änderungen im Einzelnen. Mit der Best-
VÄndV wird dem Beschluss des Bayerischen Landtags „Umsichtig agieren!
– Bestattungsverordnung den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen“
(LT-Drs. 18/4711) vom 12. November 2019 Rechnung getragen.

§ 1 der BestVÄndV tritt am 1. April 2021 mit folgenden, wesentlichen Ände-
rungen in Kraft.

Ein zentraler Punkt der BestVÄndV ist die Lockerung der Sargpflicht. Mit
der Reform können die Friedhofsträger vor Ort künftig darüber entscheiden,

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

ob auf ihrem Friedhof Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig sein sollen. Mit der Umsetzung durch den Friedhofsträger wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. In den 2.056 bayerischen Städten und Gemeinden sind die soziale und gesellschaftliche Zusammensetzung wie auch die örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich. Indem der Friedhofsträger vor Ort prüft, ob Bestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg in der Friedhofssatzung zugelassen werden sollen und mit welchen Maßgaben, kann diesen Gegebenheiten angemessen Rechnung getragen werden. Die Zulassung erfolgt dann in den örtlichen Vorschriften, insbesondere der Friedhofssatzung.

Weiterhin werden die Regeln zum Umgang mit infektiösen Verstorbenen aufgrund der Erfahrungen mit der aktuellen Corona-Pandemie angepasst, um größere Sicherheit bei der Anwendung und eine angemessene Behandlung zu gewährleisten.

Heutige Kühlmöglichkeiten erlauben zudem eine Verlängerung der Bestattungsfrist von vier auf acht Tage. Damit wird den Angehörigen in der ohnehin schweren Phase der Trauer mehr Zeit für die Planung und Vorbereitung der Bestattung gegeben. Die Asche Verstorbener soll künftig spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Urnen mit Aschenresten Verstorbener dürfen künftig ausnahmsweise an Bestattungsunternehmen ohne Anforderung eines Friedhofs herausgegeben werden, wenn die Beisetzung im Ausland erfolgt. Überdies wird mit einer Neufassung der Regeln für die Ausgrabung von Leichen und Urnen Rechtssicherheit in der Praxis geschaffen.

Wir möchten Sie zudem darüber informieren, dass § 1 der BestVÄndV darüber hinaus Anpassungen des Formulars der Todesbescheinigung erfordert. Einerseits wird das Einfügen eines Blattes 2 zum nicht-vertraulichen Teil vorgesehen. Andererseits erfordern die o.g. Änderungen zu Schutzmaßnahmen mit infektiösen Verstorbenen eine Anpassung der Warnhinweise zur Infektionsgefahr im nicht-vertraulichen Teil der Todesbescheinigung. Das geänderte amtliche Formular der Todesbescheinigung tritt voraussichtlich erst am

1. Juni 2021 in Kraft, um den Verlagen eine ausreichende Frist zur Anpassung der Formularsätze einzuräumen. Zudem werden Aufbrauchfristen für bereits erworbene Formularsätze der noch geltenden Fassung vorgesehen. Über Einzelheiten werden wir Sie in Kenntnis setzen. In der Übergangsphase bitten wir darum, die ab 1. April 2021 geänderte BestV so auszulegen, dass auch die Verwendung des Formulars der Todesbescheinigung in der noch geltenden Fassung im Einklang mit der Rechtslage ist.

Die dargestellten, wesentlichen Änderungen der Bestattungsverordnung waren bereits Gegenstand der umfassenden Verbandsanhörung bis Mitte Oktober 2020. Eine langfristige Vorbereitung zur Umsetzung der Änderungen in der Praxis ist nach unserer Einschätzung daher nicht erforderlich. Hinsichtlich der Lockerung der Sargpflicht obliegt nun den Friedhofsträgern die Prüfung, ob und ggf. mit welchen Maßgaben sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, sarglose Erdbestattungen zuzulassen. Vor diesem Hintergrund war ein Inkrafttreten von § 1 der BestVÄndV kurz nach Veröffentlichung des finalen Textes aus unserer Sicht vertretbar, um die Umsetzung der Reform zu beschleunigen.

§ 2 der BestVÄndV mit den Regelungen zur Einführung der zweiten Leichenschau vor Einäscherungen und Überführungen ins Ausland tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, um die Etablierung der erforderlichen Strukturen durch die Krematorien und Gesundheitsämter vor Ort zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Plesse
Ministerialrat

Anlage: Text der BestVÄndV mit Begründung